


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2018

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2018

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2018

Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP
Adresse / Indirizzo	VSP Baumgärtliweg 17, 3322 Urtenen-Schönbühl
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 30.04.2018, Bern Dr. Salome Wägeli, Sekretariat VSP 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	4
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)	8
BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	10
BR 14 Zollverordnung / Ordonnance sur les douanes / Ordinanza sulle dogane (631.01)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Düngerbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des engrais / Ordinanza DEFR sul libro dei concimi (916.171.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband der Schweizerischen Pferdezuchtorganisationen VSP dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. Der Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die Schweizer Pferdezucht von Bedeutung sind.

Der VSP begrüsst die Massnahmen, welche zum Ziel der administrativen Vereinfachung beitragen. Diese Anpassungen bleiben noch ungenügend.

BR 02 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst grundsätzlich die Revision der VKKL. Aus Sicht der administrativen Vereinfachung entlastet die vorliegende Verordnung die Landwirte aber noch ungenügend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1</i></p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die allgemeinen Anforderungen an die Kontrollen auf Betrieben, die nach Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion zu registrieren sind.</p> <p>2 Sie gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; b. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013; c. Einzelkulturbeitragsverordnung vom 23. Oktober 2013; d. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012. <p>3 Sie richtet sich an die Kantone und die Stellen, die Kontrollen nach den Verordnungen nach Absatz 2 durchführen.</p>	
<p><i>Art. 2</i></p>	<p>Grundkontrollen</p> <p>1 Mit den Grundkontrollen wird überprüft, ob die Anforderungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 in den Bereichen nach Anhang 1 auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden.</p> <p>2 Anweisungen zu den Grundkontrollen der Tierbestände, der Flächendaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit einem Beitrag für extensive Produktion sowie der</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Biodiversitätsförderflächen sind in Anhang 2 geregelt.</p> <p>3 Die Grundkontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden; anderslautende Bestimmungen der Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	
<p>Art. 3</p>	<p>Mindesthäufigkeit und Koordination der Grundkontrollen</p> <p>1 Der Abstand zwischen zwei Grundkontrollen darf für jeden Bereich nicht länger als der in Anhang 1 festgelegte Zeitraum sein, wobei als Ende des Zeitraums das Ende des betreffenden Kalenderjahrs gilt.</p> <p>2 Der Zeitpunkt einer Grundkontrolle für Bereiche nach Anhang 1 Ziffer 3 ist so festzulegen, dass die ausgewählten Bereiche tatsächlich kontrolliert werden können.</p> <p>3 Ein Ganzjahresbetrieb muss innerhalb von acht Jahren mindestens zweimal vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Mindestens 40 Prozent aller Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>5 Die Kantone sorgen für die Koordination der Grundkontrollen, sodass ein Betrieb in der Regel nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr kontrolliert wird. Ausnahmen von der Koordination sind möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grundkontrollen, bei denen die Anwesenheit des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin nicht erforderlich ist; b. Grundkontrollen für Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe II und für die Vernetzung. <p>6 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist die erste Grundkontrolle im ersten Beitragsjahr</p>	<p>Der VSP begrüsst die Veränderung des Intervalls für die Grundkontrolle von 4 auf 8 Jahre</p> <p>Unangemeldete Grundkontrollen bringen unnötige Leerläufe in Bereichen, in denen die Grundaufstellung der Betriebe definiert ist und nicht innerhalb Zeit zwischen der Anmeldung der Kontrolle und dem Besuch verändert werden kann. Ob ein BTS-tauglicher Stall oder ob die Weideinfrastruktur für Tiere im RAUS-Programm vorhanden ist, kann auch mit angemeldeten Kontrollen überprüft werden. Die risikobasierten Kontrollen sind als solche auszugestalten, was keine Erhöhung der unangemeldeten Kontrollen voraussetzt.</p> <p>Der VSP begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: erste Grundkontrolle im zweiten Beitragsjahr nach der Neu- oder Wiederanmeldung; b. Biodiversitätsbeitrag der Qualitätsstufe I, ohne Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge und ohne Rotationsbrachen: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten zwei Beitragsjahre; c. Vernetzungsbeitrag: erste Grundkontrolle innerhalb der ersten acht Beitragsjahre. 	
<p><i>Art. 4</i></p>	<p>Risikobasierte Kontrollen</p> <p>1 Zusätzlich zu den Grundkontrollen nach Artikel 3 werden risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Sie werden aufgrund der folgenden Kriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mängel bei früheren Kontrollen; b. begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften; c. wesentliche Änderungen auf dem Betrieb; d. jährlich festgelegte Bereiche mit höheren Risiken für Mängel. <p>2 Risikobasierte Kontrollen können mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden, sofern die Verordnungen nach Artikel 1 Absatz 2 keine abweichenden Bestimmungen enthalten.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p><i>Art. 5</i></p>	<p>Mindesthäufigkeit der risikobasierten Kontrollen</p> <p>1 Ganzjahresbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle oder einer risikobasierten Kontrolle müssen im laufenden Kalenderjahr oder im Kalenderjahr nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>2 Sömmerungsbetriebe mit Mängeln in einer Grundkontrolle</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder einer risikobasierten Kontrolle müssen innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach der Kontrolle erneut kontrolliert werden.</p> <p>3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahresbetriebe und mindestens 5 Prozent der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b–d vor Ort kontrolliert werden.</p> <p>4 Ausgenommen von Absatz 1 sind Ganzjahresbetriebe mit Mängeln, die eine Kürzung der Direktzahlungen oder Einzelkulturbeiträgen von 200 Franken oder weniger zur Folge hatten.</p> <p>5 Mindestens 40 Prozent aller risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge sind in jedem einzelnen Kanton unangemeldet durchzuführen.</p> <p>6 Bei einer risikobasierten Kontrolle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a müssen mindestens die mangelhaften Punkte nochmals kontrolliert werden.</p> <p>7 Ausgenommen von den Absätzen 1–6 sind Kontrollen nach der Gewässerschutzgesetzgebung.</p>	<p>Der VSP begrüsst die Erhöhung der risikobasierten Kontrollen für Tierwohlbeiträge.</p>

BR 12 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Anpassungen der TVD-Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 8 Abs. 4bis</i></p>	<p>1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i. <p>2 Die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h sind durch die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer und die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i durch die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer zu melden.</p> <p>3 Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.</p> <p>4 Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen, müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. bei der Kennzeichnung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k. <p>5 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die folgenden Daten melden:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Name, Adresse und E-Mail-Adresse; b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache; c. Post- oder Bankverbindung; d. bei der Schlachtung eines Equiden: Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j; e. bei der Verendung eines Equiden auf dem Weg zum Schlachtbetrieb oder im Schlachtbetrieb: die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d.</p> <p>6 Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach Absatz 1 Buchstaben a und b, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 Buchstaben a–c.</p>	<p>Der VSP begrüsst diese Erneuerung.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1^{bis}</p>	<p>1^{bis} Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen das Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin bzw. ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 SV2 können in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV sowie in das Schlachtgewicht und den L*-Wert Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p>Der VSP begrüsst diese Erneuerung.</p>

BR 13 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (ISLV)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Anpassungen unter Art. 20 ff., welche erlauben, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und Single Login Lösungen anbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20a</p>	<p>Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate</p> <p>1 Das Identitätsverwaltungssystem (IAM2-System) des Internetportals Agate übernimmt die Authentifizierung und Grobautorisierung von Personen, Maschinen und Systemen für das Internetportal Agate und dessen Teilnehmersysteme.</p> <p>2 Es bearbeitet Daten von folgenden Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998; b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung; d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in den Bereichen Agrardatenverwaltung und Lebensmittelsicherheit Meldepflichten erfüllen müssen; e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln. f. Weitere Personen (z.B. Berater), die im Auftrag der Personen unter Bst. a. bis c. für den Zugriff auf be- 	<p><i>Abs. 4 erlauben es, dass Dritte im Interesse der Landwirtschaftsbetriebe die eindeutige Authentifikation des Bundes nutzen und für ihr Login / Authentifizierung nutzen (z.B. Barto, ADA, etc.). Bislang ist die Authentifizierung für externe Informationssysteme in Art. 22a ISLV geregelt.</i></p> <p>Abs. 2 Bst. f: Der VSP fordert die Ergänzung damit das Agate-Login auch Personen berechtigt, die ein Mandat für die landwirtschaftlichen Betriebe innehaben (z.B. Beratung, Treuhand, etc).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="color: red;">stimmt Bereiche berechtigt werden.</p> <p>3 Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes.</p> <p>4 Das BLW kann dem Eigentümer eines externen Informationssystems auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem über das IAM-System des Internetportals Agate erfolgt. Das externe Informationssystem muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sich an Personen nach Absatz 2 richten und b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung ihres Landwirtschaftsbetriebs oder in der Tierhaltung massgeblich unterstützen. 	

